



Häufig gestellte Fragen zur Immatrikulation von MAS-Studierenden

Immatrikulation allgemein:

Gilt die Immatrikulationspflicht nur für MAS-Studierende?

→ *Ja, vorerst können/müssen aufgrund des Entscheids von swissuniversities (ehemals CRUS) nur die MAS-Studierenden immatrikuliert werden.*

Einer unserer Teilnehmenden hat bereits eine UZH-Card. Müssen wir trotzdem ein Formular einreichen?

→ *Ja, denn die Daten müssen dem Bundesamt für Statistik gemeldet werden. Alle MAS-Studierenden müssen als solche registriert werden.*

Formular:

Muss die Matrikelnummer zwingend angegeben werden?

→ *Ja, das ist zwingend, da pro Person schweizweit nur eine Matrikelnummer vergeben wird. Allen, die bereits ein Studium an einer Schweizer Hochschule absolviert haben, wurde diese achtstellige Matrikelnummer auf den Zulassungsausweis (Matura, Abitur, Berufsmatura, etc.) geklebt. Matrikelnummern werden von Universitäten seit 1972 vergeben (z.T. noch früher); Fachhochschulen vergeben Matrikelnummern noch nicht so lange. Teilnehmende ohne Studium in der Schweiz erhalten eine neue Matrikelnummer der Universität Zürich.*

Können wir das Foto für die UZH-Card auch elektronisch einreichen? Falls nicht, genügt ein Farbausdruck des Fotos?

→ *Zurzeit können nur richtige Passfotos auf Fotopapier (hochglanz oder halbmatt) verarbeitet werden. Es wird der gleiche Standard wie für ID, Fahrausweis und Pass verlangt. Wenn der Farbausdruck so gut ist, das man diesen gut scannen könnte, ist das im Notfall möglich. Das Format (real: 3.5 x 4.5cm) muss aber stimmen.*

Hat die Universität Zürich Fotos von Studierenden elektronisch abgespeichert?

→ *Ja, Fotos von Studierenden, die im Sommersemester 2005 oder später eine UZH-Card erhalten haben, sind abgespeichert. Von diesen Studierenden müssen keine Fotos eingereicht werden, sofern diese noch aktuell sind.*

Muss das Formular vom Institut abgestempelt werden oder kann das auch die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber machen?

→ *Es ist im Prinzip nicht so wichtig, welcher Stempel benutzt wird, es gilt aber Folgendes zu beachten: Normalerweise erhalten nur diejenigen Studierenden ihre Studienbestätigungen und ihre UZH-Card, welche ihre Studiengebühren bezahlt haben. Bei den Weiterbildungsstudierenden liegt diese Kontrolle in der Obhut der Weiterbildungsinstitution (also diejenige Einheit, welche die Formulare abstempelt). Die Person, welche den Stempel setzt, sollte sich dessen bewusst sein.*

Ist es zwingend nötig, alle Formulare gleichzeitig einzureichen?

→ *Nicht zwingend, erleichtert und vereinfacht aber natürlich die Arbeit aller Beteiligten.*



UZH-Card für MAS-Studierende:

Erhalten die MAS-Studierenden eine UZH-Card wie «gewöhnliche» Studierende?

→ *Nein, ab dem Frühjahrssemester 2017 erhalten die MAS-Studierenden eine spezielle UZH-Card. Die MAS-Studierenden erhalten damit Zugang zu den Bibliotheken, zum WLAN der UZH, eine Access-Adresse der UZH, Zutritt zu anderen Lehrveranstaltungen als HörerInnen sowie vergünstigte Preise für die Mensa (Mitarbeitendenpreise).*

Berechtigt die UZH-Card für MAS-Studierende diese zur Nutzung des ASVZ-Angebots?

→ *Ja, gegen eine Gebühr erhalten MAS-Studierende Zutritt zu den Angeboten des ASVZ (vgl. www.asvz.ch > Über ASVZ > Teilnahmeberechtigung).*